

UMWELT & RECHT

in Südtirol – Nr. 15

EDITORIAL

Unser Titelthema widmet sich den Bodendenkmälern und ihrem Schutz, denn der Verlust an archäologischen Kulturgütern, die der Allgemeinheit gehören, schreitet durch den sozialen und ökonomischen Fortschritt stetig voran. Recht häufig stößt man bei Bauarbeiten auf Funde, die umgehend gemeldet und gesichert werden müssen. Der Einzelne trägt somit Verantwortung für den Erhalt des kulturellen Erbes. Ein Überblick über die Tätigkeiten des zuständigen Amtes für Bodendenkmäler rundet den Beitrag ab.

Innerhalb von Ortschaften setzen sich immer mehr Gemeinden nach dem Motto „Mensch vor Auto“ eine Verkehrsberuhigung zum Ziel. Die erfolgreiche Umsetzung setzt Arbeitsschritte voraus, die die Beobachtung der Situation vor Ort, Planung und Konzeption, nach Möglichkeit Probebetrieb und insbesondere die Einbeziehung der betroffenen BürgerInnen umfassen. Der Artikel beschreibt allgemeine Vorgehensweisen und im Detail mögliche organisatorische und bauliche Maßnahmen.

Im dritten Beitrag gehen wir der Fragen nach, was sich seit der Ausweisung der Dolomiten als UNESCO Weltnaturerbe im Jahr 2009 in der Verwaltung und in den betroffenen Gemeinden bewegt hat. Einiges wurde vorangebracht und

doch stehen noch wichtige Vorhaben an. Die Lenkung der Tourismusströme in Orten, die bereits die Belastungsgrenze erreicht haben, wird nach wie vor eine der zentralen Herausforderungen bleiben. Der Gedanke „Wir alle sind Welterbe“ soll noch mehr gelebt werden – dazu braucht es die Möglichkeit zu verstärkter Partizipation.

Wir wünschen Ihnen eine möglichst informative Lektüre.

Die Redaktion

INHALT

S. 2 – BODENDENKMÄLER

Schutz und Aufwertung archäologischer Güter

S. 7 – INNERÖRTLICHE VERKEHRSBERUHINGUNG

Allgemein und im Detail

S. 14 – DOLOMITEN UNESCO WELTERBE

Eine Bestandsaufnahme



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



Schutz und Aufwertung archäologischer Güter

Was sind archäologische Funde?

Archäologische Funde stellen **Zeugnisse unserer Vergangenheit** dar, sie gehören zu unserem gemeinsamen kulturellen Erbe. Es kann sich um einzelne Gegenstände handeln, um Gebäudereste, Gräber, Heiligtümer, antike Verbindungswege oder sogar um uralte „Schätze“, die versteckt und nie mehr geborgen wurden. Solche Spuren menschlicher Vergangenheit kommen manchmal an ganz unerwarteten Stellen wenige Zentimeter oder tief unter der Erdoberfläche, unter dem Eis, ja sogar in Seen und Flüssen ans Licht.

Schutz und Aufwertung

Das archäologische Kulturgut ist heute so gefährdet wie nie zuvor. Der Schutz der Bodendenkmäler ist daher auch in Südtirol ein sehr großes und dringliches Anliegen. Der Verlust an archäologischen Kulturgütern wird durch den sozialen und ökonomischen Fortschritt enorm beschleunigt.

Der Schutz und die Aufwertung archäologischer Funde sind in Art. 9 der **Verfassung der italienischen Republik** verankert. Sie fallen in die primäre **Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen**. Südtirol hat jedoch kein eigenes Denkmalschutzgesetz erlassen, sondern mit Landesgesetz Nr. 26 vom 12.06.1975 mit geringfügigen Abänderungen das staatliche Gesetz, den Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr. 42), übernommen.

Der Schutz und die Aufwertung archäologischer Funde sind der Aufgabenbereich des Amtes für Bodendenkmäler der Autonomen Provinz Bozen. Doch ist es auch Aufgabe der Gemeinden, die Erhaltung des kulturellen Erbes zu gewährleisten und zu unterstützen sowie dessen Aufwertung zu fördern.

Was unter Schutz unseres archäologischen Erbes zu verstehen ist, umschreibt Art. 3 des genannten Kodexes: *„Unter Denkmalschutz versteht man die Wahrnehmung von Funktionen und die Regelung von Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, durch angemessene Forschungsarbeit jene Sachen, die das kulturelle Erbe bilden, ausfindig zu machen und ihren Schutz und ihre Erhaltung zum Zwecke der öffentlichen Nutzung zu gewährleisten.“* Ziel des Schutzes und der Aufwertung des kulturellen Erbes ist es, das Verständnis für die Geschichte der Heimat sowie die Kulturentwicklung zu fördern.



Abb. 1: Goldschmuck aus Montan/Castelfeder, 2. Hälfte 1. Jahrtausend v. Chr.

Archäologische Funde gehören der Öffentlichkeit

Archäologische Funde sind Zeugnisse unseres gemeinsamen kulturellen Erbes, aus diesem Grund gehören sie der Öffentlichkeit.

Zufällige Entdeckungen

Wer zufällig bewegliche oder unbewegliche archäologische Funde entdeckt, muss dies innerhalb von 24 Stunden der Direktorin der Abteilung Denkmalpflege oder dem Bürgermeister beziehungsweise der Sicherheitsbehörde melden und für die vorübergehende Aufbewahrung dieser Sachen sorgen, indem sie am Fundort so belassen werden, wie sie aufgefunden wurden. Auf Veranlassung des Konservators werden auch die mit dem Schutz des kulturellen Erbes betrauten Carabinieri von der zufälligen Entdeckung informiert. Handelt es sich um bewegliche Sachen, deren Aufbewahrung nicht auf andere Weise gesichert werden kann, ist der Entdecker befugt, sie vom Fundort zu entfernen, um ihre Sicherheit und Erhaltung bis zur Besichtigung durch die zuständige Behörde zu gewährleisten; außerdem kann er die Hilfe der Ordnungskräfte anfordern.

Da archäologische Funde der Öffentlichkeit gehören, muss jeder, der sich unrechtmäßig archäologische Güter aneignet, mit Strafen rechnen. Der Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter 2004, Nr. 42 sieht sowohl eine Gefängnisstrafe als auch eine Geldstrafe vor. Andererseits kann dem Finder archäologischer Funde, wenn er sich an die gesetzlichen Vorgaben hält, ein



Abb. 2: Gurgler Eisjoch, ältester bisher bekannter Schneesuh, von einem Kartograph am „Istituto Geografico Militare“ von Florenz gefunden

Finderlohn in der Höhe von einem Viertel des Wertes des Fundes anerkannt werden.

Archäologische Grabungen

Das Amt für Bodendenkmäler führt nahezu ausnahmslos **Notgrabungen** durch, das heißt es werden archäologische Schichten und Strukturen, die im Rahmen privater und öffentlicher Bauvorhaben ans Licht treten, freigelegt. **Notgrabungen sind eine Notlösung:** Es ist aber das letzte Mittel, das zum Schutz der archäologischen Güter zur Anwendung kommen sollte.

Archäologische Grabungen sind zeit- und kostenintensiv. Dies ist umso verständlicher, wenn man bedenkt, dass im Regelfall von den archäologischen Resten am Ende einer Ausgrabung im Grunde allein die Grabungsdokumentation übrig bleibt. Neben Spaten und Kelle kommen heute bei Ausgrabungen auch anspruchsvolle digitale Techniken zum Einsatz.



Abb. 3: Tramin, Freilegung eines bronzezeitlichen Urnenfriedhofs, 2. Hälfte 2. Jahrtausend v. Chr.

Die Durchführung von archäologischen Grabungen bzw. jeglicher Art von Eingriff in den Boden zwecks Bergung archäologischer Funde ist dem Amt für Bodendenkmäler vorbehalten.

Das Amt kann jedoch Konzessionen vergeben, das heißt auch private oder öffentliche Rechtsträger können Grabungen vornehmen. Diese müssen jedoch vom Amt für Bodendenkmäler genehmigt werden. Die Leitung liegt auch in diesem Fall beim Amt für Bodendenkmäler.

Die Spesen für die Durchführung archäologischer Ausgrabungen werden von der Autonomen Provinz Bozen getragen. Im Falle von archäologischen Notgrabungen haben private Bauherren, wenn der öffentlichen Hand zu dem Zeitpunkt keine finanziellen Mittel zur Verfü-

gung stehen, jedoch die Möglichkeit auf eigene Kosten die Arbeiten auf den ihnen gehörenden Grundstücken selbst durchführen zu lassen. Die Grabung wird von BeamtInnen der Landesabteilung Denkmalpflege geleitet und beaufsichtigt. Für die vom privaten Bauherrn getragenen Kosten kann die Landesregierung Beiträge gewähren.

Raubgräber

Auf der Suche nach wertvollen Funden, die sich verkaufen lassen, durchwühlen und zerstören Raubgräber kulturelles Erbe. **Ein aus den Fundzusammenhang**

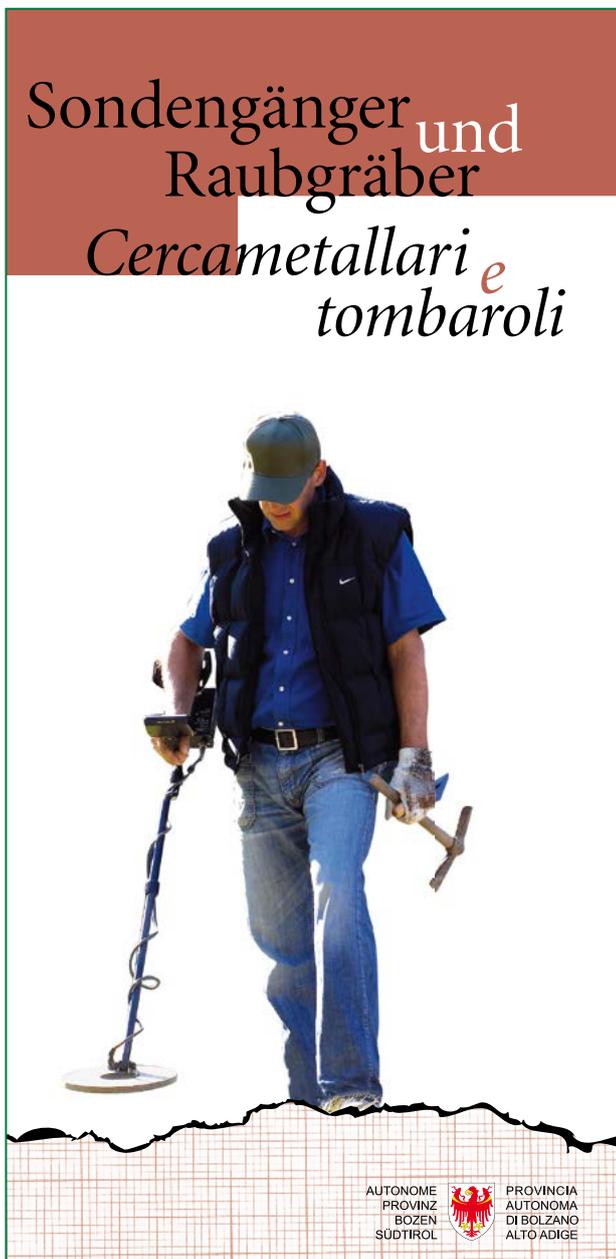


Abb. 4: Sondengänger und Raubgräber, vom Amt für Bodendenkmäler herausgegebenes Faltblatt

gerissener Fund verliert seinen größten Wert, den als historische Quelle unserer Vergangenheit.

Das Amt für Bodendenkmäler ist immer wieder mit dem Problem der Raubgräber konfrontiert. Das Gesetz sieht daher vor, dass die nicht autorisierte Verwendung von Metallsuchgeräten untersagt ist. Wer ein Metallsuchgerät verwenden will, muss bei der Direktorin der Landesabteilung Denkmalpflege um die entsprechende Ermächtigung ansuchen. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss erklären, dass er/sie in Kenntnis der gesetzlichen Lage ist, dass gegen ihn/sie keine strafrechtlichen Verurteilungen verhängt wurden und keine laufenden Strafverfahren in Bezug auf den Denkmalschutz anhängig sind. Eingriffe in das Erdreich zum Bergen archäologischer Funde sind in jedem Fall ohne vorhergehende Genehmigung seitens des Amtes für Bodendenkmäler verboten. Die Kontrolle über die Einhaltung dieses Gesetzes obliegt dem dazu ermächtigten Personal der Landesabteilung Denkmalpflege, den Kontrollorganen der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung und der Landesabteilung Forstwirtschaft, den Organen der Ortspolizei und, auf Anfrage des Landeshauptmanns, den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Organen.

Unterschutzstellung archäologischer Funde und weitere Schutzmaßnahmen

Infolge des Umstandes, dass archäologische Funde manchmal an ganz unerwarteten Stellen ans Licht treten, wo selbst Fachleute sie kaum vermutet hätten, erweist sich der präventive Schutz als besonders schwierig.

Unterschutzstellung

Für Grund- oder Bauparzellen, in denen besonders bedeutende archäologische Reste nachgewiesen sind, wird eine Unterschutzstellung durch einen Beschluss der Landesregierung vorgenommen.

Auf unter Schutz gestellten Parzellen muss jeder Eingriff in das Erdreich genehmigt werden. Das Amt für Bodendenkmäler kann das Projekt ablehnen oder mit Auflagen genehmigen. Diese zweite Option kommt in der bodendenkmalpflegerischen Praxis in Südtirol, nur mit wenigen begründeten Ausnahmen, stets zur Anwendung.

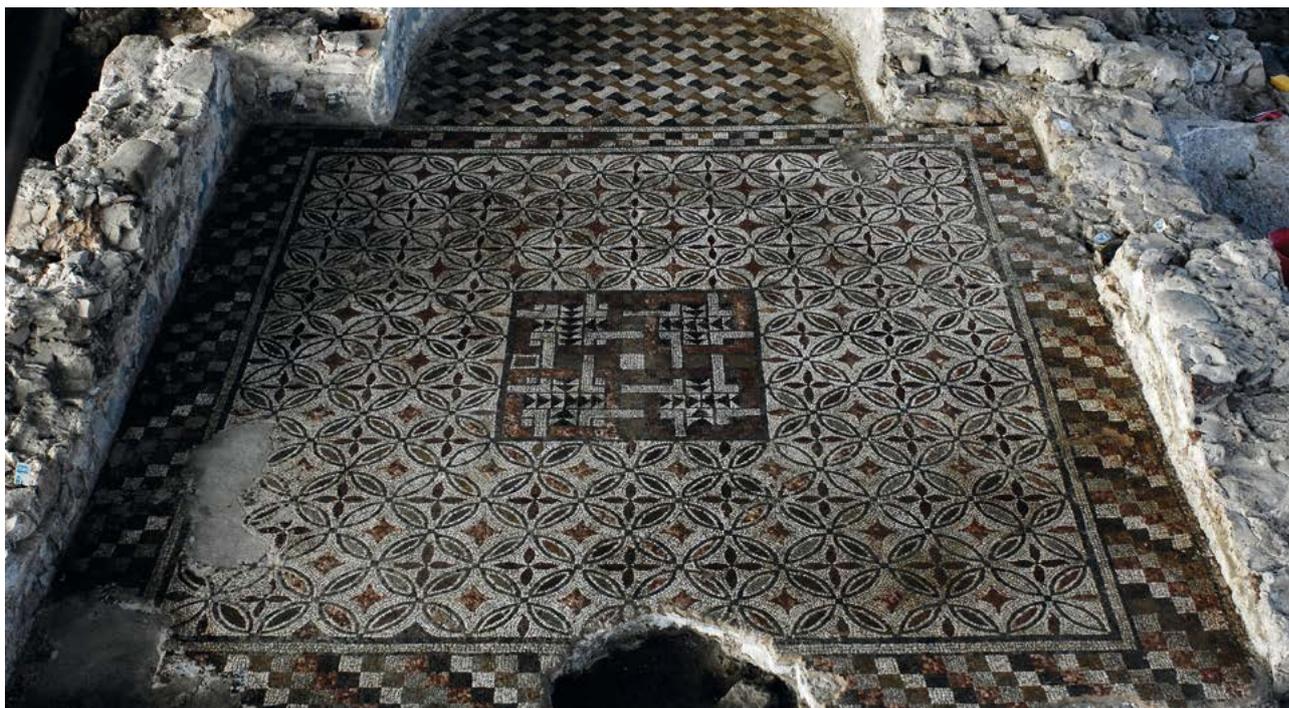


Abb. 5: Römerzeitliche Villa in Eppan/St.Pauls, 4. Jahrhundert n. Chr.

Landschaftspläne

In den Landschaftsplänen sind archäologische Schutzgebiete ausgewiesen. Sie betreffen Zonen mit archäologischen Fundstellen oder jene Zonen, in welchen das Vorkommen von archäologischen Funden begründet vermutet werden kann. Eingriffe in das Erdreich müssen dem Amt für Bodendenkmäler gemeldet werden.

Archaeobrowser

In der Online-Kartographie der Autonomen Provinz Bozen sind im Archaeobrowser die unter Schutz gestellten Parzellen angeführt sowie auch jene von ar-

chäologischer Relevanz, das heißt jene Parzellen, wo Hinweise bestehen, dass sich archäologische Funde befinden können.

Der Archaeobrowser hat keine juristische Relevanz, sondern einen informativen Charakter. Bauherrn, sowohl private als auch öffentliche, werden darüber in Kenntnis gesetzt, in welchen Zonen archäologische Funde und dementsprechend Verzögerungen des vorgesehenen Bauvorhabens zu erwarten sind.

Pflege und Aufwertung archäologischer Funde

Restaurierung und Verwahrung

Die im Rahmen archäologischer Grabungen geborgenen Funde werden inventarisiert, restauriert und im Fundarchiv des Amtes für Bodendenkmäler fachgerecht verwahrt.

Forschungstätigkeit

Eine angemessene Forschungstätigkeit ist die Voraussetzung für den Schutz und auch für die Aufwertung archäologischer Funde. Nur eine wissenschaftliche Auseinandersetzung erlaubt Aufwertung und auch Vermittlung.



Abb. 6: St. Lorenzen, römerzeitliches Glas

Aufwertung archäologischer Funde

Die Kenntnis des kulturellen Erbes zu fördern zählt zu den primären Zielen der Bodendenkmalpflege. Der Schutz und die Aufwertung des kulturellen Erbes sollen das Verständnis für die Geschichte der Heimat sowie die Kulturentwicklung fördern, so besagt Art. 6 des Kodexes: *“Unter Aufwertung versteht man die Wahrnehmung von Funktionen und die Regelung von Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, zum Zwecke der Förderung der Kulturentwicklung die Kenntnis des kulturellen Erbes zu fördern und die besten Voraussetzungen für die öffentliche Benutzung und Nutzung dieses Erbes auch für Menschen mit Behinderung, zu schaffen.“*

Um dieser Aufgabe nachzukommen, organisiert das Amt für Bodendenkmäler auch in Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen immer wieder **Sonder- oder Dauerausstellungen** so wie etwa jene in St. Lorenzen, in Innichen, in Marling, im Ahrntal, in Auer, um nur einige zu nennen.

Eine weitere Maßnahme zur Vermittlung archäologischer Inhalte ist die **Musealisierung**, d.h. die Kon-

servierung und der öffentliche Zugang zu Fundstätten außergewöhnlicher Bedeutung.

Die MitarbeiterInnen des Amtes für Bodendenkmäler machen auch zahlreiche **Führungen** bei den Fundstätten und halten **Vorträge**, um das archäologische Wissen einem breiten Publikum zu vermitteln. Zu diesem Zweck wird auch einmal im Jahr der **Tag des europäischen Denkmals** veranstaltet, im Rahmen dessen bis dahin unzugängliche archäologische Funde bzw. Fundstellen vorgestellt werden.

Zahlreiche Funde aus dem Südtiroler Raum werden jährlich als **Leihgaben** für Sonderausstellungen sowohl im Inland als auch im Ausland übergeben.

Es ist unsere Aufgabe, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für den Wert des archäologischen Erbes zum Verständnis der Vergangenheit sowie für die Gefahren, die dieses Erbe bedrohen, zu wecken und weiterzuentwickeln. Das archäologische Erbe trägt wesentlich zur Kenntnis der Menschheitsgeschichte bei. (Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes)

Catrin Marzoli
Direktorin - Amt für Bodendenkmäler



Abb. 7: Pfatten, Grabfunde aus der 2. Hälfte des 1. Jahrtausends v. Chr.



Fotos: Maria Theresia Perntner

Abb. 1: Vahrn - aufgeweitete Dorfstraße mit abgeschirmtm Fußgängerbereich und Haltestelle

Innerörtliche Verkehrsberuhigung

Einleitung

Allgemeines

Das Mobilitätsverhalten der Menschen und die Problemlösungen im Verkehr sind Strömungen unterworfen. Während noch Anfang des 20. Jahrhunderts in den Ortschaften eine Mischung der Verkehrsarten stattfand - Fußgänger, Fuhrwerke und erste Automobile nutzten gemeinsam das Straßennetz und mussten gezwungenermaßen aufeinander Rücksicht nehmen -, ging in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der starken Zunahme des Autoverkehrs die Tendenz immer mehr in Richtung **Trennung der Verkehrsräume**, d.h. Unterteilung der Straßen in Fahrbahn, Gehsteig, Radspur usw. Die Fahrgeschwindigkeit des motorisier-

ten Verkehrs in den Ortschaften wurde schneller, weil durch die Trennung weniger Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer genommen werden musste. Dies führte zunehmend zu Konflikten und schweren Unfällen, besonders an Schnittpunkten wie beispielsweise an Fußgänger-Querungen. Die Folge war, dass man durch Verlagerung oder Verringerung des motorisierten Verkehrs, bzw. durch Dämpfung der Fahrgeschwindigkeiten die Zentren der Orte zu beruhigen versuchte. Seit einigen Jahren wird wieder ein Trend zu **innerörtlichen Mischverkehrs-Zonen** beobachtet. Die Tendenz geht in Richtung einer Planung, bei der die Menschen und die Lebensqualität im Ort im Vordergrund stehen.



Abb. 2: Völs - verschmälerte Dorfstraße

Planung

Verschiedene Südtiroler Gemeinden haben in den letzten zwei Jahrzehnten Verkehrs- oder Mobilitätskonzepte erarbeiten lassen, um einen Rahmen als Entscheidungshilfe für Aktionsschwerpunkte zu erhalten. Einzelprojekte, die im Rahmenkonzept vorgesehen sind, können in der Folge systematisch angegangen werden. Damit entfällt das oft notwendige „Nachbessern“ von Maßnahmen bei Fehlen eines Konzeptes. Ein **Verkehrprojekt**, sei es Konzept oder Einzelmaßnahme, gliedert sich in Bestandsanalyse, Zieldefinition, Erarbeiten von Vorschlägen, Abklären und Ergänzen der Vorschläge. Die Information und Beteiligung der Bürger und der direkt Interessierten von Anfang an ist unumgänglich. Verkehrs- und Mobilitätsplanung erfordert also eine komplexe Herangehensweise und darf nicht mit einer typischen Straßenplanung verwechselt werden.

Probleme und Lösungen

Für jedes Verkehrsproblem, das innerörtlich auftritt, wie z.B. hohe Fahrgeschwindigkeiten des Autoverkehrs oder Gefährdung der Fußgänger, stehen immer **mehrere Lösungen** zur Auswahl. Ausschlaggebend

für die Wahl der „richtigen“ Maßnahme sollte der damit erzielbare Effekt und weniger die Höhe der Kosten oder die bequeme Umsetzung sein.

Ein Beispiel: Man hat in vielen Südtiroler Ortschaften den Eindruck, die schnell umsetzbare Standardlösung für eine effiziente innerörtliche Verkehrsberuhigung wären die allgegenwärtigen Speed-Check-Geräte. Diese Geräte, an strategischen Punkten wie beispielsweise an Ortseinfahrten eingesetzt, können außerordentlich gute Ergebnisse bezüglich Senkung der Fahrgeschwindigkeiten erzielen. Allerdings erfolgt das Bremsen nicht aufgrund der Einsicht des Fahrers, dass er sich einem Ort nähert oder sich darin befindet, sondern aufgrund der Angst vor einer Strafe. Ein bewusstes Anpassen der Fahrgeschwindigkeit erfolgt also allein mit dem Gerät nicht. Geeignete begleitende (bauliche) Maßnahmen wie Übergänge/Schwellen, Pflasterungen, Platzgestaltungen können den Effekt des Gerätes unterstützen, evtl. das Gerät auch ersetzen und zudem das Ortsbild bereichern. Dies gilt besonders dort, wo Geschwindigkeitskontrollen aufgrund der allgemein niedrigen Fahrgeschwindigkeiten schwierig oder unmöglich sind, wie in belebten Zentren, Tempo-30-Zonen und in Wohngebieten.

Bei der Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, vor allem von baulichen, teureren Maßnahmen, ist oft die Angst vorhanden, dass diese nicht akzeptiert werden und im schlechtesten Falle wieder abgebaut werden müssen. Das Problem kann umgangen werden, indem die vorgesehene Maßnahme mit mobilen Elementen probeweise nachgebaut wird. Mobile Elemente wie Pflanztröge, Bänke, abbaubare Beete eignen sich zudem sehr gut, um saisonale verkehrsberuhigte Zonen abzugrenzen und einzurichten.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der **neue Straßenkodex** (Nuovo Codice della Strada, Decreto Legislativo 30 aprile 1992 n. 285 – G.U. 18 maggio 1992, n. 114, S.O.) und seine Durchführungsbestimmungen sind ausschlaggebend für die Planung und Regelung des Verkehrs. Außer diesem zentralen Gesetzestext sind staatliche Richtlinien und Landesrichtlinien zu berücksichtigen. Zentrales Thema des Straßenkodex ist der **motorisierte Verkehr**. Die Kompetenz für Maßnahmen liegt grundsätzlich beim Eigentümer der Straße, wobei die Normen eingehalten werden müssen. Nur im Fall von Wohnstraßen und verkehrsberuhigten Zonen kann eine Gemeinde zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer Maßnahmen nach Ermessen setzen.

Der Straßenkodex wird laufend an neue Erfordernisse angepasst. Im Gegensatz zur Radmobilität, die eine starke Lobby hat (z.B. die gesamtstaatlich operierende Organisation FIAB) und die spezifische Abänderungen des Straßenkodex einfordern kann, hat die in den Ortszentren maßgebliche **Fußgängermobilität** (noch) keine entsprechende Unterstützung.

Neue Tendenzen der Verkehrsberuhigung, wie der vorher angesprochene bewusst geplante Mischverkehr – auch unter *shared space* bekannt – haben noch keinen Eingang in den Straßenkodex gefunden. Auch das Thema Farbe auf der Fahrbahn, wie z.B. farbliche Unterlegung von Zebrastreifen, Radquerungen für eine bessere Sichtbarkeit oder Aufbringen von Piktogrammen auf der Fahrbahn für eine Senkung der Fahrgeschwindigkeiten im Bereich von Schulzonen, gehören derzeit noch zu den gesetzlichen Grauzonen. Einzelne Gemeinden versuchen trotzdem neue Strategien umzusetzen, indem sie sich durch Rechtsgutachten absichern.

Empfehlungen

- Das **übergeordnete Konzept/Strategiepapier** – falls vorhanden – soll auch zu Entscheidungen bei kleineren Maßnahmen zurate gezogen werden.
- Die Verkehrsprobleme **vor Ort** sind mit den Beteiligten anzuschauen und die Abläufe sollen beobachtet werden.
- Zuerst gilt es eine **optimale Lösung** zu erarbeiten und dazu dann die rechtlichen Grundlagen abzuklären.
- Bei Anstehen von Vorhaben ist es wichtig schon im Vorfeld der Planung **Information und Kooperation** anzubieten: die Bürger informieren, Arbeitsgruppen bilden, Beteiligung anregen.
- **Kleine Maßnahmen** sind besser als keine Maßnahmen.
- Bei großem Zweifel an der Akzeptanz von Maßnahmen können zunächst Provisorien oder sofern möglich **Regelungen** eingesetzt werden.

Arch. Maria Theresia Pernter



Abb. 3: Oberbozen - Einfahrt ins Zentrum mit Verengung der Fahrbahn



Abb. 1: St.Vigil/Enneberg - verkehrsberuhigter Dorfplatz

Organisatorische und bauliche Maßnahmen

Der motorisierte Verkehr wird besonders bei hohen Verkehrsmengen und Fahrgeschwindigkeiten von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern wie Fußgänger und Radfahrer als Störung und Gefährdung empfunden. Dies wird durch die Messung der Abgas- und Lärmmissionen, welche entsprechend hohe Werte ergeben, bestätigt. Gemäß Unfallstatistik sind Fußgänger und Radfahrer insbesondere beim Überqueren von Fahrbahnen stark gefährdet. Hochrangige Verkehrswege und hohe Fahrgeschwindigkeiten ermöglichen zudem keine Mischnutzung von Autos, Fußgängern und Radfahrern. Diese auch *shared space* (Mischverkehr) genannte Nutzung des Straßenraums, wie etwa in verkehrsberuhigten Zonen (ZTL - zona di traffico limitato), bestimmt letztlich das Material des Belages und die Ausstattung des Straßenraums und somit seine Aufenthaltsqualität.

Verkehrsmaßnahmen auf Gemeindeebene

Viele Gemeindeverwaltungen haben in den letzten 20 Jahren versucht, mit geeigneten Maßnahmen in das innerörtliche Verkehrsgeschehen einzugreifen und eine Prioritätenumkehr zu erwirken. Das uneingeschränkte Vordringen des Privat-Pkw in alle innerörtliche Dorf- und Stadtbereiche mit der Besetzung des knappen Straßenraumes sollte auf die absolut notwendige Mobilität der Bewohner reduziert und der Straßenraum den Fußgängern und Radfahrern lärm- und abgasfrei verfügbar gemacht werden. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bewirkte mancherorts, dass in den straßennahen Erdgeschossen neue Tätigkeiten aufgenommen wurden und dass in den zur Straße ausgerichteten Obergeschossen eine bessere Wohnqualität erzielt wurde.



Abb. 2: Völs - Dorfstraße mit strukturierter Pflasterung

Mittlerweile haben sich mehrere, meist im Paket angewandte Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsmengen und der Fahrgeschwindigkeiten bewährt. Diese Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zielen im Wesentlichen auf eine Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes für den motorisierten Verkehr ab. Das bedeutet, dass der Durchfahrtsverkehr massiv verlangsamt wird, sodass sich die Autofahrer entweder andere, schnellere Routen zu ihren Zielen suchen oder bestenfalls auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel wie Bus und Rad umsteigen. Durch die derart erzielte Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeiten auf Tempo 30

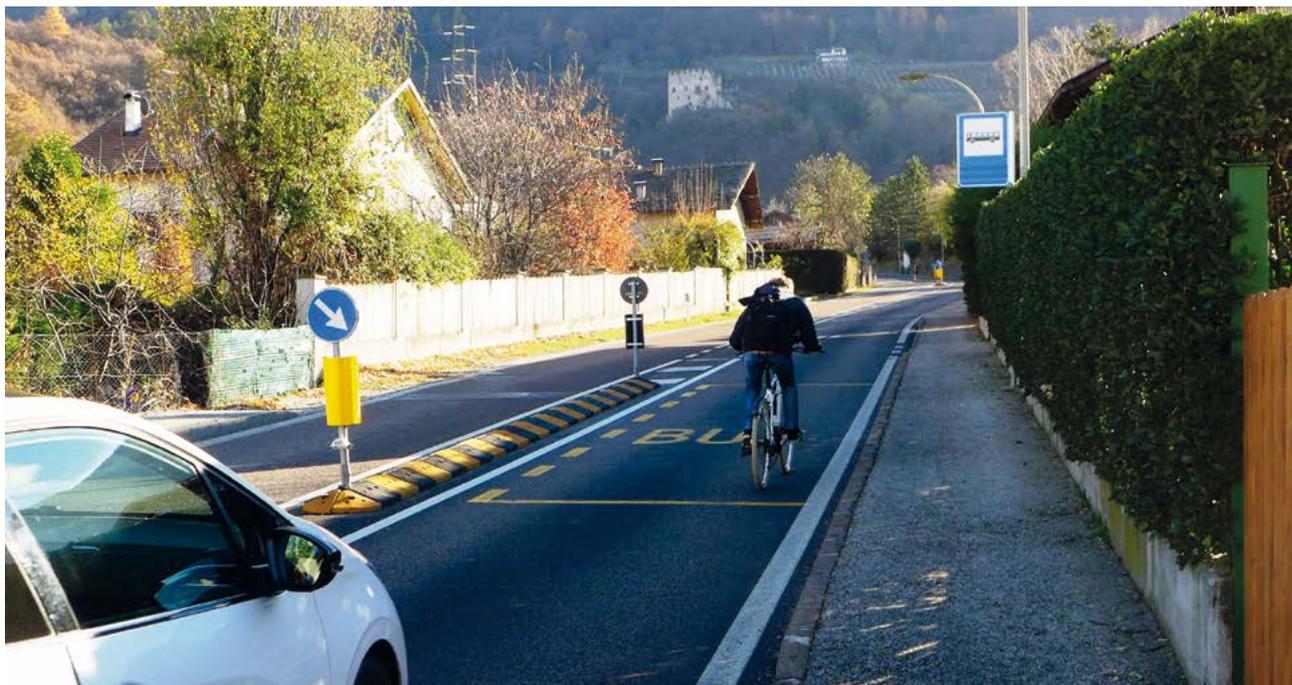


Abb. 3: Neumarkt - Straße nach Cavalese mit Mittelstreifen als Abgrenzung

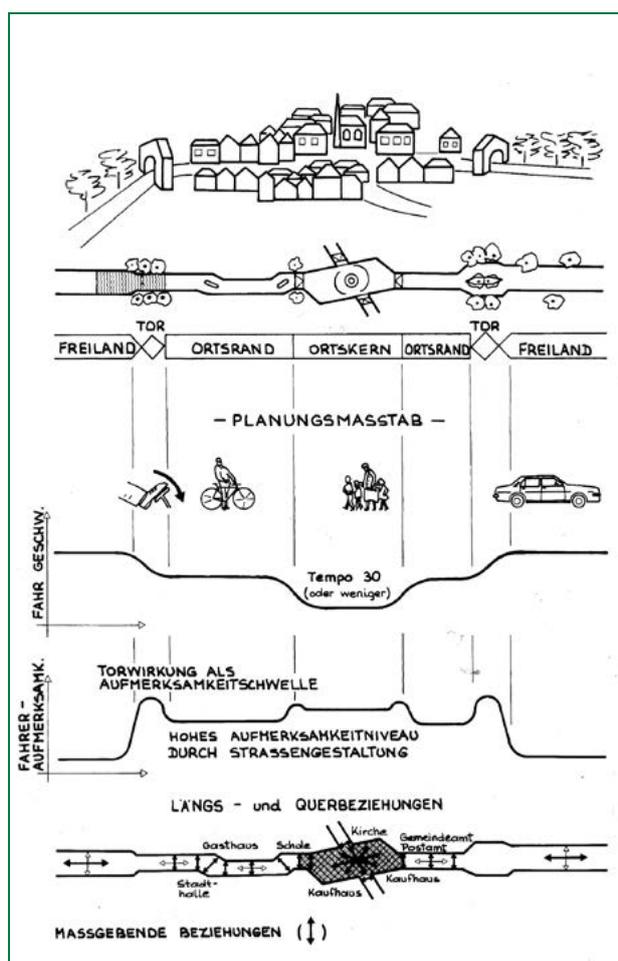


Abb. 4: Planungsmaßstab (aus NÖ Handbuch Straßenverwaltung 1988)

verringern sich die Lärm- und Abgasbelastung wesentlich.

Alle organisatorischen und baulichen Maßnahmen gehen vom Eigentümer der Straße aus: Maßnahmen an Gemeindestraßen sind vom Gemeindevorstand, jene an Landesstraßen oder Straßen mit Instandhaltungspflicht sind vom Landesstraßendienst zu genehmigen. Die örtlich zuständigen Ämter finden sich im Internet unter <http://www.provinz.bz.it/strassendienst/>. Die Beschilderung von Straßen, Radwegen und Fußwegquerungen erfolgt gemäß Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und wird durch den Landesbeschilderungsdienst koordiniert.

Grundsätzlich unterscheidet man **Ordnungsmaßnahmen**, wie etwa die Einführung von Tempo 30, Radarkontrollen und Reduzierung von Parkplätzen, und **bauliche Maßnahmen**, wie z.B. Eingriffe in den Straßenkörper und Bau von Umfahrungen und Unterführungen.

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen beinhalten verkehrsorganisatorische Eingriffe. Dazu gehören die großräumige Umleitung von Verkehrsströmen durch neue Umfahrungen oder bestehende außerörtliche Straßen, aber auch die Ausdünnung des motorisierten Verkehrs innerorts



Abb. 5: Gargazon - Dorfstraße mit sicherem Fußgängerübergang durch Aufpflasterung

durch Einschränkungen der Fahrzeuge auf bestimmte Nutzerkategorien wie etwa Anrainer, Gäste, Rettung, Instandhaltung. Die Reduzierung von Parkmöglichkeiten bzw. eine Parkraumbewirtschaftung mit entsprechender Verdichtung von Haltestellen für Buslinien führen ebenfalls zu einer Verkehrsberuhigung. Radikale Vorschläge vom bekannten Verkehrsplaner Prof. Hermann Knoflacher zur Systemoptimierung sehen sogar die Verlagerung der derzeit vorgeschriebenen Abstellplätze in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses hin zu Sammelgaragen bei den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel vor.

Die Einführung von Tempo 30 mit entsprechender Kontrolle mittels Radar (speed check) und Sichtbarmachung durch Blinkanlagen und Geschwindigkeitsanzeigen sind äußerst wirksam und bereits vielerorts verwendet. Diese elektronischen Hilfsmittel werden dort angewandt, wo eine Mindeststraßenbreite für Lkw und Busse (6 m) verfügbar ist. Dies verleitet Pkw-Fahrer (zirka 90% des Gesamtverkehrs) oft zu Geschwindigkeitsübertretungen.

Auch mit Ampelsteuerungen lassen sich Prioritäten im Straßenverkehr definieren: Wo Fußgänger und Radfahrer die Straße häufig kreuzen, bevorzugt eine schnelle Ampelschaltung mit Infraroterfassung diesen Langsamverkehr und zwingt durch sekundenschnelles Umschalten zu niedrigeren Autofahrgeschwindigkeiten.



Abb. 6: Bozen - Rosministraße mit fußgänger- und radfahrgerechter Ampelregelung

Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen beeinflussen das Verkehrsverhalten unmittelbar durch Einschränkung der Fahrbahnbreite oder Unregelmäßigkeit des Belags.

Einengungen mit Ausweichmöglichkeiten in Sichtweite funktionieren allerdings nur bei geringem Verkehrsaufkommen, ansonsten kommt es in den Stoßzeiten zu Staus. Diese Maßnahme erhöht den Fahrwiderstand, sodass sich Autofahrer Ausweichrouten suchen und es



Abb. 7: Vahrn - eingeeengte Dorfstraße zum Schutz der Fußgänger

so zu einer Reduzierung der Verkehrsmenge kommt. **Mittelinseeln** mit kurzer Fahrbahnverschwenkung sind als Überquerungshilfe für Fußgänger geeignet und erzwingen eine höhere Aufmerksamkeit des Autofahrers

mit entsprechender Geschwindigkeitsreduzierung. Sie können auch als vertikales Gestaltungselement des Straßenraumes wirksam sein und sind ebenso für Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen geeignet. Die **Aufhebung der Vorfahrten** an Kreuzungen durch Kreisverkehrslösung erzwingt eine Fahrtrichtungsänderung mit entsprechender Geschwindigkeitsreduzierung und erhöht die Aufmerksamkeit des Fahrers. Zu den baulichen Maßnahmen gehört auch die Einrichtung einer wirksamen **Beleuchtung** des Straßenraumes an Konfliktpunkten wie Fußgänger-Querungen, Kreuzungen oder Einfahrten usw. Dadurch konzentriert sich die Aufmerksamkeit bei Dunkelheit auf wesentliche Punkte im Verkehrsgeschehen.

Schließlich wird besonders vor Fußgänger-Querungen oder Kreuzungen vermehrt die langgezogene **Aufpflasterung** mit kurzen Rampen als wirksame Maßnahme der Verkehrsberuhigung eingesetzt.

Dr.Ing. Winfried Theil



Abb. 8: Lana - Tribusplatz mit überfahrbarem Kreisverkehr samt Beleuchtung



Foto: Hans Pescoller

Abb. 1: Enrosadira am Peitlerkofel

Das Dolomiten UNESCO Welterbe

Eine Bestandsaufnahme

Seit 26. Juni 2009 sind die **Dolomiten Weltnaturerbe der UNESCO**. Zum Welterbe ernannt wurden nicht die gesamten Dolomiten, sondern **neun Teilgebiete** mit einer Gesamtfläche von 230.000 Hektar (Kern- und Pufferzone). Diese hängen geografisch nicht zusammen, bilden aber hinsichtlich der Kriterien für die Aufnahme in die Welterbeliste ein einheitliches Ganzes und sind deshalb ein sogenanntes „**serielles Welterbegut**“.

Die neun Teilgebiete verteilen sich auf **fünf Provinzen**: die Autonomen Provinzen Bozen und Trient sowie die Provinzen Belluno, Pordenone und Udine.

Damit Kultur- oder Naturgüter in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen werden können, müssen ihre **Einzigkeit** sowie ihre **Integrität** (Unversehrtheit) in Verbindung mit **mindestens einem von zehn Kriterien** nachgewiesen werden. Diese Kombination wird auch **außergewöhnlicher universeller Wert einer Stätte** genannt.

Die Dolomiten wurden anhand folgender **Kriterien** zum Welterbe ernannt:

Kriterium VII „*Güter mit überragenden Naturerscheinungen oder mit Gebieten von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung*“ und

Kriterium VIII „*Güter, die außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, einschließlich der Entwicklung des Lebens, wesentlich im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale*“.

Ihre Schönheit gründet im Wesentlichen auf der ungewöhnlichen Formen- und Farbenvielfalt. Gesteigert wird der tiefe Eindruck, den die Dolomiten hinterlassen, durch ein natürliches Phänomen, die Enrosadira (Alpenglühen).

Aus geologischer und geomorphologischer Sicht besonders wertvoll sind die Dolomiten, weil durch die schwache tektonische Verformung, die großen vorhandenen Aufschlüsse, die Mächtigkeit der Sedimentgesteine und ihre räumliche Kontinuität die geologische Geschichte bis heute in Zeit (vertikal) und Raum (horizontal) ablesbar ist.



Abb. 2: Bletterbach

Um Welterbe zu bleiben, müssen diese Kriterien auch zukünftig erfüllt werden. Die **Entwicklung im Welterbegebiet** darf somit seine landschaftliche Schönheit und seine geologische und geomorphologische Bedeutung nicht gefährden.

Im Rahmen **periodischer Inspektionen** bewertet das Welterbekomitee der UNESCO den Erhaltungszustand des Welterbegebietes und überprüft, inwieweit die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen erfüllt wurden. Die letzte Inspektion hat 2012 stattgefunden, die nächste steht 2016 an.

Die Stiftung Dolomiten UNESCO Plattform für Provinzen und lokale Verwaltungen

Mit der Gründung der **Stiftung Dolomiti – Dolomiten – Dolomites – Dolomitis UNESCO** wurde 2010 eine der Auflagen des Welterbekomitees der UNESCO erfüllt. Gründungsmitglieder sind die gebietsmäßig betroffenen Provinzen und Regionen: die Autonomen Provinzen Bozen und Trient, die Provinzen Belluno, Pordenone und Udine sowie die Regionen Friaul-Julisch Venetien und Veneto. Der **Stiftungssitz** liegt in **Cortina**.

Die Stiftung ist Ansprechpartner für das Welterbekomitee und das Umweltministerium in Rom und fördert die Zusammenarbeit sowie die Kommunikation zwischen den Gründungsmitgliedern. Sie sorgt dafür, dass die politischen Entscheidungen zur Erhaltung, Kommunikation und Aufwertung des Dolomiten

UNESCO Welterbes aufeinander abgestimmt werden und fördert auf Grundlage der Gemeinsamen Führungsstrategie die Einführung neuer Initiativen und Mittel. Sie vermittelt und verbreitet Informationen zum Welterbe, sensibilisiert für dessen Schutz und Erhaltung und gibt Gutachten zu Programmen und Projekten ab, die den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbegebietes gefährden können.

Mit Hilfe **provinzübergreifender Netzwerke** zu den Themen „Geologisches Erbe“, „Landschaftliches Erbe und Schutzgebiete“, „Förderung des nachhaltigen Tourismus“, „Entwicklung, nachhaltiger Tourismus und Mobilität“ sowie „Bildung und wissenschaftliche Forschung“ führt sie auch gemeinsame Aktionen durch.

Die Gemeinsame Führungsstrategie Auflage und Planungsinstrument

Anfang 2016 wurde die **Gemeinsame Führungsstrategie** für das Dolomiten UNESCO Welterbegebiet fertig gestellt. Sie bildet die Grundlage für seine zukünftige Entwicklung und wurde in Südtirol mit Beschluss der Landesregierung genehmigt. Erarbeitet wurde sie aufgrund einer Auflage des Welterbekomitees anlässlich der Eintragung der Dolomiten in die Welterbeliste. Sie umfasst auch eine weitere Auflage: die **Strategie eines nachhaltigen Tourismus**.



Abb. 3: Diskussionsrunde beim Dolomiti-2040-Arbeitstisch

Beide Auflagen zielen darauf ab, das **Welterbe zu schützen, zu erhalten** und – wo notwendig – **aufzuwerten**. Nur so ist seine Weitergabe an künftige Generationen gesichert. Bei Überprüfung des Kandidaturantrages stellte das Welterbekomitee fest, dass in einigen Gebieten hinsichtlich der touristischen Nutzung die für ein Welterbe tragbare Grenze bereits erreicht war. Die Strategie eines nachhaltigen Tourismus soll daher die nachhaltige touristische Entwicklung im gesamten Gebiet sicherstellen. Weiters wurde die geografische und

verwaltungspolitische Aufspaltung des Gebietes als große Herausforderung bewertet. Die Gemeinsame Führungsstrategie soll dem gegensteuern und für die koordinierte Führung, für gemeinsame zielorientierte Aktivitäten sowie für die Vernetzung der vorhandenen Ressourcen sorgen.

Die Strategie beinhaltet die Ergebnisse verschiedener **Grundlagenstudien zum Tourismus und zur Mobilität** sowie einer **Studie über die touristische Tragfähigkeit** des Welterbegebietes (carrying capacity). Im Sommer 2015 fanden im gesamten Welterbegebiet elf Treffen statt, damit Vertreter der Landesverwaltungen, der Gemeinden, des Tourismussektors, der Landwirtschaft, der alpinen Vereine, des Umweltschutzes u. a. ihre Ideen und Vorschläge einbringen konnten. Auch die Ergebnisse dieser Diskussionsreihe **„Dolomiten 2040“** flossen in die Strategie ein. In Südtirol wurde die Gemeinsame Führungsstrategie zudem mit dem Permanenten Südtiroler Arbeitstisch für das Dolomiten UNESCO Welterbe diskutiert.

In der Gemeinsamen Führungsstrategie ist u. a. die Vision, d. h. das Ziel, auf das hingearbeitet wird, definiert:

„Eine sich der außergewöhnlichen, universellen Werte [des Dolomiten UNESCO Welterbegebietes] bewusste Gemeinschaft, die sich dafür einsetzt, diese den zukünftigen Generationen zu übermitteln. Ein gemeinsames Welterbe, für dessen Erhaltung und nachhaltige Entwicklung sich alle, Bevölkerung und Gäste, verantwortlich fühlen.“

Dieses Ziel soll ausgehend von den **vier Schlüsselthemen** **„Erbe“**, **„Erfahrung“**, **„Gemeinschaft“** und **„System“** erreicht werden. Jedem Schlüsselthema sind spezifische Ziele und strategische Linien zugeordnet. Für die strategischen Linien werden konkrete Maßnahmen angeführt.

Die Gemeinsame Führungsstrategie ist ein **dynamischer Prozess**: Zukünftige Maßnahmen, die im Einklang mit den Zielen und strategischen Linien der Strategie sind, werden fortlaufend eingearbeitet. Ausführende Organe sind die Verwaltungen der Provinzen bzw. Regionen, der Natur- und Nationalparks, die Stiftung Dolomiti – Dolomiten – Dolomites – Dolomitis UNESCO und ihre provinzübergreifenden Netzwerke sowie die lokalen Verwaltungen.



Abb. 4: Villnösser Geisler

Das Welterbe und Südtirol Gebiete, Organisation und Projekte

Zum Dolomiten UNESCO Welterbe gehören in Südtirol die **Naturparks Drei Zinnen, Fanes-Sennes-Prags, Puez-Geisler** und **Schlern-Rosengarten**, das Naturdenkmal **Bletterbach** sowie der **südliche Teil des Rosengartens** und der **Latemarstock**.

Das **Land Südtirol** ist zuständig für die Verwaltung seines Anteils am Welterbegebiet sowie für die damit zusammenhängenden politischen Entscheidungen. Mitglied im Verwaltungsrat der Stiftung Dolomiten UNESCO ist der zuständige **Landesrat des Ressorts Raumentwicklung, Natur und Energie**. Er ist Bindeglied zwischen Landesregierung und Stiftung.

Eine wesentliche Rolle bei der Organisation und Führung des Welterbes in Südtirol spielt die **Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung** und



Abb. 5: Panoramatafel am Völser Weiher



Abb. 6: Wanderausstellung

das dort angesiedelte **Amt für Naturparke**. Hier ist der operative Sitz der Stiftung für Südtirol, das Naturparkamt ist Mitglied beim Technischen Tisch der Stiftung und arbeitet bei den provinzübergreifenden Netzwerken mit. Auf Provinzebene sorgt es für die Einhaltung der provinzübergreifenden Ziele und der Vorgaben aus der Gemeinsamen Führungsstrategie sowie für eine gemeinsame Ausrichtung.

Zu diesem Zweck hat die Landesregierung den **Permanente Südtiroler Arbeitstisch** zum Dolomiten UNESCO Welterbe eingesetzt. Hier treffen sich verschiedene Dienste auf Landesebene, die Führung obliegt dem Amt für Naturparke. Bei Bedarf wird die Stiftung Dolomiten UNESCO dazugeholt. Der Arbeitstisch definiert auf Grundlage der von UNESCO und Stiftung gesetzten Rahmenbedingungen die strategische Ausrichtung für Südtirol. Jedes Mitglied sorgt innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches für die Umsetzung der

vorgegebenen Maßnahmen. Der Tisch entwickelt aber auch eigene Projektvorschläge, sorgt für deren Umsetzung und bewertet Projektideen Dritter.

In Südtirol wurden bis heute **zahlreiche Projekte** durchgeführt, einige eigenständig und auf die Südtiroler Gebiete beschränkt, andere gemeinsam mit den Partner-Provinzen und mit der Stiftung. Zu diesen Projekten zählen **aktive Schutzmaßnahmen** wie z. B. Renaturierungen oder Weideregulierungen, laufende Beratungen und Kontrollen für den Erhalt und Schutz des Gebietes. Sehr wichtig sind auch **Maßnahmen zur Besucherlenkung**: In Südtirol werden viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Instandhaltung und Beschilderung der Wanderwege und Steige investiert.

Das **Management der Hauptzugänge** zum Welterbegebiet ist ein weiterer Schwerpunkt. Der Zugang zum Naturpark Fanes-Sennes-Prags in Pederü in Enneberg



Abb. 7: Pederü vorher



Abb. 8: Pederü nachher

wurde z. B. neu organisiert und gestaltet. Neben der Reduzierung der Parkplätze wurde auch ein Infopoint zum Dolomiten UNESCO Welterbe eingerichtet.

Auch **Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung** wurden durchgeführt. In Südtirol wurde z. B. im Innerfeldtal im Naturpark Drei Zinnen die Zufahrtsstraße für private Fahrzeuge gesperrt und ein Busersatzdienst eingeführt.

Zur Förderung sanfter Mobilität wird voraussichtlich im Herbst 2016 eine **digitale Mobilitätsplattform** für öffentliche Verkehrsdienste zur Verfügung stehen. Sie wird alle Linien und Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel im gesamten Welterbegebiet enthalten.



Abb. 9: Beispiel eines Hauptzugangsportals

Zur Sensibilisierung und Information wurden **Poster, Broschüren und Filmbeiträge** erarbeitet sowie eine **Wanderausstellung** und die **Dauerausstellung** zum Dolomiten UNESCO Welterbe im Naturparkhaus Drei Zinnen in Toblach verwirklicht.

Weiters wurden verschiedene Veranstaltungen, darunter das **Labfest Dolomiti UNESCO** als provinzübergreifendes Laboratorium-Festival organisiert. Für Südtirols Mittelschulen wurden **didaktische Materialien** ausgearbeitet sowie für Südtirols Wanderführer, Berg- und Skiführer, Naturparkbetreuer und Lehrer **Weiterbildungskurse** zum Dolomiten UNESCO Welterbe organisiert. Seit kurzem gibt es auch eine **Übersichtskarte** im Maßstab 1:150.000, die im Handel erhältlich ist.

Schilder wie jene entlang der Brennerautobahn oder an den Hauptzugängen des Welterbes sollen eine einheitliche Präsentation desselben in allen Partner-Provinzen gewährleisten.

Außerdem wurde 2014 ein Gesamtkonzept für **Welterbeterrassen** erarbeitet. Ziel ist es, an stark frequentierten Aussichtspunkten das Welterbe zu präsentieren

und die Besucher zielgerichtet zu informieren und zu sensibilisieren. Das Pilotprojekt wurde 2015 am Strudelkopf in der Gemeinde Toblach umgesetzt.

Unverzichtbar ist es, die Bevölkerung in die nachhaltige Führung des Welterbes einzubeziehen. In Südtirol wurden **zwei Partizipationsprozesse** gestartet: Zum einen werden gemeinsam mit den Welterbegemeinden die wichtigsten Maßnahmen für die nächsten Jahre erarbeitet, zum anderen wird ein ebensolcher Prozess mit den Tourismusverbänden und -vereinen des Welterbegebietes durchgeführt.

Das Welterbe morgen

Die Vision leben

Die Herausforderung besteht darin, das Welterbegebiet im Geist der UNESCO zu schützen und die notwendige Nutzung zu ermöglichen, ohne das große Ziel, es für zukünftige Generationen zu bewahren, aus den Augen zu verlieren.



Abb. 10: Die Welterbeterrasse am Strudelkopf in Toblach



Abb. 11: Detailansicht der Welterbeterrasse

Um das zu erreichen, braucht es Strategien in Kombination mit konkreten Projekten, aber auch Netzwerke, die ineinandergreifen und so eine gesamtheitliche Ausrichtung der verschiedenen Interessen und Anliegen im Gebiet ermöglichen.

Zentrale Themen sind die **Information und Sensibilisierung** zum Dolomiten UNESCO Welterbe, vor allem der Bewohner des Welterbegebietes, aber auch der Gäste, die Bildung von **Kooperationen** vor Ort und die **Partizipation** der lokalen Bevölkerung. Nur so wird die

Vision der Gemeinsamen Führungsstrategie mit Leben erfüllt und kann sich der Gedanke „**Wir alle sind Welterbe**“ verankern.

Elisabeth Berger

Landesamt für Naturparke

Sachbearbeiterin Dolomiten UNESCO Welterbe

Mehr Information auf

<http://www.provinz.bz.it/naturparke>

<http://www.dolomitiunesco.info>

Das Welterbe der UNESCO

Die UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) ist eine rechtlich selbstständige zwischenstaatliche Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Der Teilbereich Kultur ist zuständig für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.

Zu diesem Zweck wurde 1972 das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt – die Welterbekonvention – beschlossen. „Teile des Kultur- oder Naturerbes sind von außergewöhnlicher Bedeutung und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit zu erhalten“, lautet der Leitgedanke. Außerordentlich ist seine universelle Anwendung: Unabhängig von den Ländern, in denen sie sich befinden, gehören die Welterbegüter allen Völkern der Erde.

Umgesetzt wird die Welterbekonvention vom Welterbekomitee der UNESCO, einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten zwischenstaatlichen Exekutivorgan.

Bis heute wurden insgesamt 1052 Stätten in 165 Staaten von der UNESCO zum Welterbe ernannt, 814 davon gehören dem Kulturerbe und 203 dem Naturerbe an; 35 sind gemischte Güter (Stand August 2016).

Auffallend ist der große Unterschied zwischen der Anzahl von Kultur- und Naturerbestätten. Nur zirka ein Fünftel aller Welterbestätten gehören zum Naturerbe, die große Mehrheit zählt zum Kulturerbe. In Italien sprechen die Zahlen eine noch deutlichere Sprache: Von den 51 ausgezeichneten Stätten gehören nur vier zum Weltnaturerbe, alle anderen zum Weltkulturerbe.

Diese Verteilung lässt erahnen, wie viel schwieriger es ist Weltnaturerbe zu werden als Weltkulturerbe. Naturstätten weisen selten alle Eigenschaften auf, die für die Aufnahme zu erfüllen sind. Die Aufnahme einer Naturstätte in die Welterbeliste ist die größtmögliche Anerkennung für eine solche.

Die Aufnahme bringt selbstverständlich auch Verpflichtungen mit sich. Der Staat, in dem sich die Welterbestätte befindet, muss diese schützen und für zukünftige Generationen erhalten. Zusätzliche rechtliche Bindungen gibt es aber nicht. Deshalb müssen Welterbestätten bereits vor ihrer Aufnahme über einen ausreichenden gesetzlichen Schutz verfügen. Das ist eine der Bedingungen für die Aufnahme in die Welterbeliste.

Besonders bedrohte Welterbestätten können vom Welterbekomitee der UNESCO auf die Liste des Welterbes in Gefahr (Rote Liste) gesetzt werden und im schlimmsten Fall wieder von der Welterbeliste gestrichen werden. Aktuell befinden sich 55 Welterbestätten auf der Roten Liste (Stand August 2016).



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization



World Heritage
Convention

Wir alle sind Welterbe

Der Alpenverein Südtirol (AVS) hat gemeinsam mit den Alpenvereinen des Dolomiten-Gebietes die Kandidatur zum UNESCO Welterbe unterstützt und sich verpflichtet, die eigene Fachkompetenz einzubringen. Ziel des AVS ist es, die Ursprünglichkeit der Berglandschaft zu erhalten und die alpine Kultur und Tradition zu fördern. Er tritt für eine natur- und sozialverträgliche Entwicklung des Alpenraumes – und damit auch der Dolomiten – ein. Das Welterbe darf keine leere Marketinghülse sein, es dient nicht der touristischen Vermarktung und ist auch kein Naturschutz unter der Käseglocke. Das Welterbe geht uns alle an und in unseren Köpfen muss die Botschaft ankommen: Die Dolomiten sind einzigartig und für die Nachwelt zu erhalten. Dabei darf das Ziel, einen Ausgleich zwischen Schutz und Nutzen zu erreichen, nicht aus den Augen verloren werden. Der Tourismus muss in Bahnen gelenkt werden, die der Aufnahmekapazität entsprechen. Dazu müssen zur Verbesserung der Verkehrssituation auf den Dolomitenpässen provinzübergreifend konkrete Maßnahmen, z.B. Einführung eines täglichen Zeitfensters mit Fahrverbot, umgesetzt und dringend alternative Mobilitätsangebote geschaffen werden.

Die Alpenvereine sind offen für mehr Partizipation. Ein positives Beispiel dazu war ein gemeinsamer Lokalaugenschein an einem Standort für eine weitere Welterbeterrasse. Erstmals konnte über unterschiedliche Werthaltungen

offen diskutiert werden. So äußerten die Alpenvereine Bedenken, dass die Welterbeterrassen der Inszenierung und Möblierung der Landschaft sowie als Werbemittel für lokale Betriebe dienen könnten. Erst die Befassung mit dem dahinterstehenden Konzept des Amtes für Naturparke, welches die Rahmenbedingungen festlegt, konnte die Bedenken ausräumen – ein Lernprozess für alle Beteiligten.

Anna Pichler

AVS-Referat für Natur und Umwelt



Abb. 1: Gemeinsamer Lokalaugenschein von Vertretern des Tourismus, der Gemeinden und des Amtes für Naturparke sowie von Architekten und Vertretern der alpinen Vereine am Standort der geplanten Welterbeterrasse im Gebiet Col Raiser, Gemeinde St. Christina (Naturpark Puez-Geisler).

IMPRESSUM

Herausgeber

Alpenverein Südtirol
Giottostraße 3, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978141, Fax +39 0471 980011
natur-umwelt@alpenverein.it, www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol

Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973700, Fax +39 0471 302051
info@umwelt.bz.it, www.umwelt.bz.it

Redaktion: Griseldis Dietl, Judith Egger

Layout: Alessandra Stefanut

Druck: Fotolitho Varesco Alfred GmbH, Auer

Die bereits erschienenen Umwelt&Recht-Ausgaben und die Sondernummern können im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden:

www.alpenverein.it, www.umwelt.bz.it, www.hpv.bz.it

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

Abteilung Natur, Landschaft
und Raumentwicklung



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ripartizione Natura, paesaggio
e sviluppo del territorio